

Wahlbekanntmachung

Am 25.04.2021 findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/
des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Altentreptow und am 09.05.2021 eine eventuelle
Stichwahl statt.

Die Hauptwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Die eventuelle Stichwahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt

Altentreptow

 stellt ein Wahlbereich dar.

Der Wahlbereich der Stadt Altentreptow ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1: Am Amtshof, Am Marktplatz, Bahnhofstraße, Barkower Straße Brandenburger
Straße, Brüggenbruch, Brüggengasse, Brunnenstraße, Buchar, Demminer
Straße, Eiskellerberg, Eiskellerweg, Friedenstraße Fritz-Peters-Straße, Fritz-
Reuter-Straße, Ganzkower Weg, Gartenanlage Eiskellerberg, Gartenstraße,
Gewerbehof, Grapzower Landweg, Hospitalgasse, Hospitalstraße, Karl-
Havermann-Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Karlsplatz, Kirchengasse, Klatzow,
Klosterberg, Loickenzin, Loickenziner Chaussee, Loickenziner Straße,
Marktgasse, Mauerstraße, Mittelstraße, Mühlengasse, Mühlenstraße,
Neddeminer Straße, Nordkreuzung, Oberbaustraße, Onkel-Bräsig-Straße,
Poststraße, Rathausstraße, Reitbahn, Reutershof, Rosemarsow, Schulstraße,
St. Georg, Stralsunder Straße, Tollensestraße, Uns Hüsung, Unterbaustraße,
Waidmannslust, Wallstraße, Westphalstraße

**Wahlraum: Aula in der ehemaligen Roten Schule (Bibliothek)
Altentreptow, Schulstraße 22
barrierefrei**

Wahlbezirk 2: Ahornweg, Akazienweg, Buchenweg, Diesterwegstraße, Ernst-Moritz-Arndt-
Straße Eschenweg, Feldstraße, Fichtestraße Friedrichshof, Grüner Gang,
Holländer Gang, Jahnstraße, Pestalozzistraße, Rotdornweg, Rudolf-
Breitscheid-Straße, Stadtförsterei, Straße der Zukunft, Straße des 8. Mai,
Teetzlebener Chaussee, Teetzlebener Straße, Thalberg, Trostfelde,
Trostfelder Weg, Zehntfeldweg

**Wahlraum: Aula in der Kooperativen Gesamtschule (KGS)
Altentreptow, Pestalozzistraße 1
barrierefrei**

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum **03.04.2021** übersandt werden, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Das Briefwahlergebnis für die Bürgermeisterwahl wird durch einen gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt.
4. Den Wahlberechtigten wird empfohlen, zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Jeder Wahlberechtigter erhält einen Stimmzettel. Der Stimmzettel kann von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglieder des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

5. **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit grauem Stimmzettel. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Im Wahlgebiet sind mehrere Bewerbungen zur Wahl durch den Wahlausschuss zugelassen worden. Der Stimmzettel enthält den Namen der Partei, der Wählergruppe und der Einzelbewerbung und ihre Kurzbezeichnung sowie Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er einem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheit

zu beachten:

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in dem Wahlgebiet

- a) durch Stimmabgabe im Wahlraum oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwahl-Verfahren:

Für die Briefwahl wird ein amtlicher Wahlschein benötigt.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Übermittlung mittels Email oder Telefax gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein entsprechendes Antragsformular ist auf dem Wahlbenachrichtigungsanschreiben ersichtlich. Den ausgefüllten Antrag bitte in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an die Gemeindewahlbehörde übersenden oder persönlich abgeben. Etwaige Unrichtigkeiten in der Anschrift teilen Sie bitte der Gemeindewahlbehörde mit. Der Wahlschein wird Ihnen mit den Briefwahlunterlagen auf dem Postweg übersandt.

Die Briefwahlunterlagen sind auch persönlich im

**Briefwahlraum in der Roten Schule (Bibliothek), Aula, 1. Etage, Schulstraße 22,
barrierefrei**

zu beantragen und abzuholen. Die Möglichkeit der sofortigen Briefwahl ist dort gegeben.

Wann hat der Briefwahlraum für Sie geöffnet?

jeweils am

Montag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde des Amtes Treptower Tollensewinkel übersenden bzw. übergeben, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr durch die Gemeindewahlbehörde bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altentreptow, 18.02.2021

gez. Komesker
Amtsvorsteher

Verfügbar im Internet ab: 18.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am: 19.02.2021